# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 33/2023
23. Oktober 2023

**Inhaltsverzeichnis** **Seite**


- Offenlage des Bebauungsplans 622A2 (3. Änd) – Haderslebener Straße 2
- Aufstellung und Offenlage zur Teilaufhebung des Fluchtlinienplans 591 -Verbindungsstraße vom Dorrenberg nach Mirke nördlich der Staatseisen-bahn 5
- Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung 8
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 10
- Öffentliche Zustellungen 11

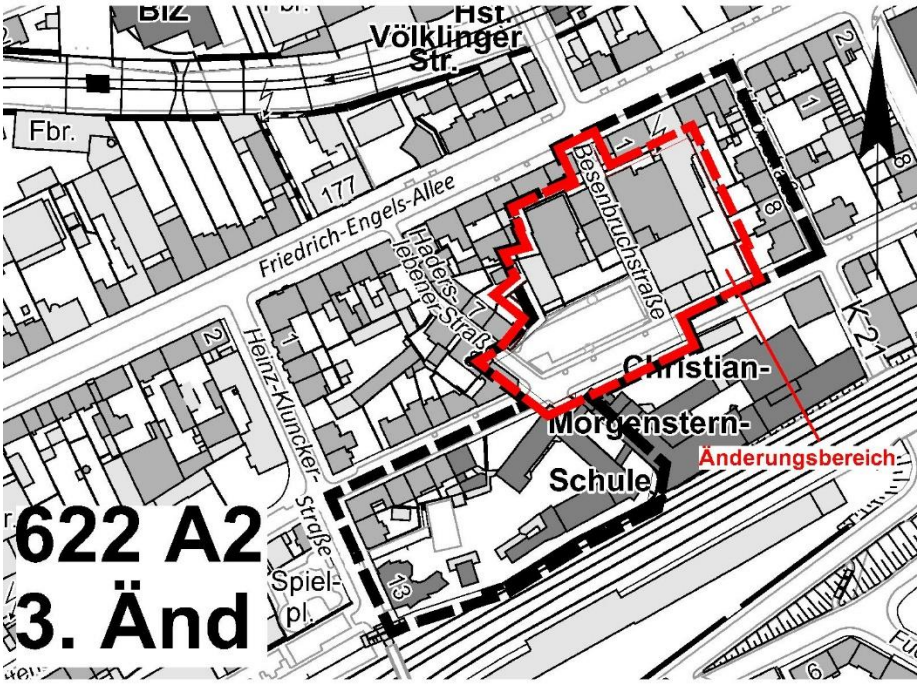

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

**Bekanntmachung von Bauleitplänen**

**Offenlage des Bebauungsplans 622A2 (3. Änd) – Haderslebener Straße (mit Flächennutzungsplanberichtigung 141B)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 622A2 - Haderslebener Straße - wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geringfügig erweitert und erfasst nun zusätzlich das Flurstück 25, Flur 249, Gemarkung Barmen.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in die 3. Änderung des Bebauungsplanes ein.
3. Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 622A2 - Haderslebener Straße - einschließlich der Begründung wird (für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
4. Abweichend vom Aufstellungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes 622A2 - Haderslebener Straße – vom 29.04.2021 wird zusätzlich die Anpassung der Festsetzung Nr. 57.0 – Vergnügungsstätten – des rechtskräftigen Bebauungsplans 622A2 – Haderslebener Straße – 2. Änderung auf Grundlage aktuell gültigen Vergnügungsstättenkonzeptes (VO/0290/12) beschlossen.




Planungsziel:

Ermöglichung einer Parkplatzüberbauung und Anpassung des Planrechts

.

**Hinweise:**

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 221) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), in der Fassung vom 22.03.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 88) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung stehen digital im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene zur Verfügung.

Zusätzlich findet die Auslegung des Planentwurfs vom 30.10. bis 01.12.2023 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 5409 oder T. 0202 563 6695.

---

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplans des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

---

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen in seiner Sitzung am 31.08.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

---

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter
http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 16.10.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung von Fluchtlinienplänen**

**Aufstellung und Offenlage zur Teilaufhebung des Fluchtlinienplans 591 – Verbindungsstraße vom Dorrenberg nach Mirke nördlich der Staatseisenbahn**

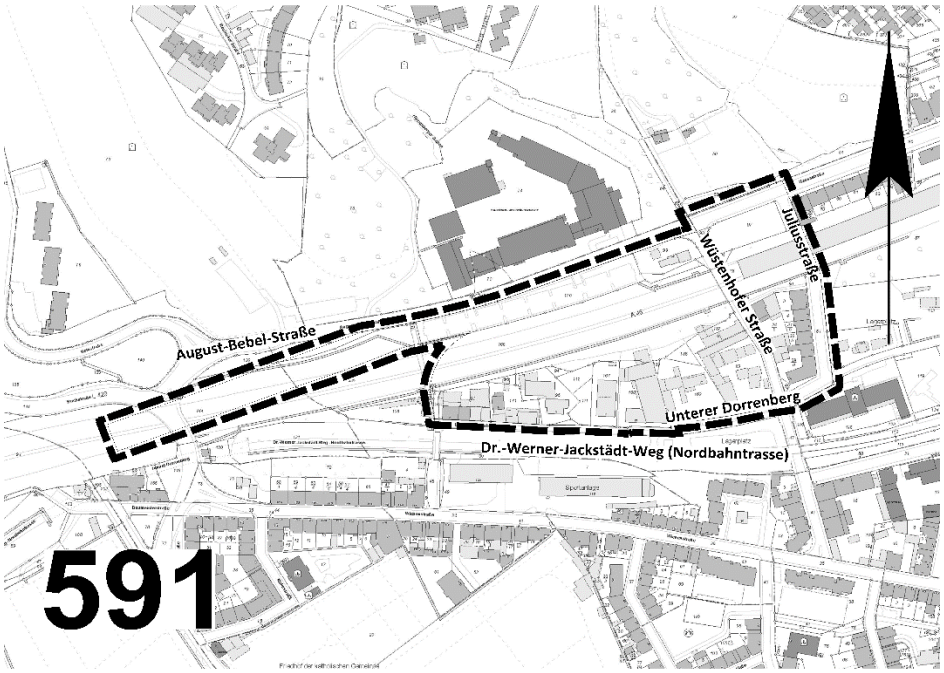
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlage zur Teilaufhebung des o. g. Fluchtlinienplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Fluchtlinienplans 591 erfasst den Bereich nördlich der Straße Unterer Dorrenberg. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die Juliusstraße bis zum Gebäude Hansastraße 89 und im Norden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans 832 – August-Bebel-Straße – begrenzt. Im Westen verläuft ein schmaler Streifen des Fluchtlinienplans quer über die A 46 bis etwa zur Höhe des Gebäudes Baumeisterstraße 7.

2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Teilaufhebung des Fluchtlinienplans 591 wird gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen.

3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.



Planungsziel:

Aufhebung von städtebaulich nicht mehr relevantem Planungsrecht

**Hinweise**

Der genannte Fluchtlinienplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 221) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl I, 2023 Nr. 88) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung stehen digital im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene zur Verfügung.

Zusätzlich findet die Auslegung des Planentwurfs vom 30.10. bis 01.12.2023 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal Barmen, Johannes-Rau-Platz 1 im Gebäude Große Flurstraße 10 auf der Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Stellungnahmen zu diesem Verfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abteilung Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Fluchtlinienplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 6723 oder T. 0202 563 6695.

---

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs – und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen übereinstimmt.

---

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen in seiner Sitzung am 31.08.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

---

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 16.10.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

# ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

## Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Wuppertal

## BBPLG 64 | 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hattingen – Linde

**Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt unter anderem der geplante Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den beiden Umspannanlagen Hattingen und Linde mit der Bauleitnummer (Bl.) 4380, der sich über die Stadtgebiete von Hattingen, Sprockhövel, Schwelm und Wuppertal erstreckt. Das Vorhaben wird im bestätigten Netzentwicklungsplan unter der Nummer P403 aufgeführt sowie unter der Nummer 64 im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes aufgelistet. Für die geplante Netzverstärkung soll vornehmlich die Trasse bestehender 220-kV-Freileitungen genutzt werden. Das Vorhaben dient dem Zweck, weiterhin eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gemäß § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu gewährleisten.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung sind an einzelnen Maststandorten im Stadtgebiet von Schwelm Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**DEZEMBER 2023 BIS FEBRUAR 2024**

**Baugrunduntersuchungen**

**Auspflockung:** Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichneter Holzpflöcke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen.

**Bodenkartierungen:** Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Zudem werden Begehungen zur Identifikation von Hinweisen auf Altbergbau sowie zur Standsicherheitsbetrachtung mit Aufnahme des Trennflächengefüges mithilfe eines Geologenkompasses durchgeführt. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Rotationskernbohrung:** Die Rotationskernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 Zentimeter breites Kernrohr in Tiefen von etwa bis zu 30 Metern in den Untergrund gebohrt. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 2 mal 5 Metern. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rotationskernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Drucksondierung:** Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insbesondere der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von rund 8 Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 10 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 1 mal 3 Metern. Sollte eine Drucksondierung bis in tiefere Bodenschichten notwendig sein, wird diese im Zuge der Rotationskernbohrung innerhalb des Bohrlochs durchgeführt. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Kampfmittelerkundung:** Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus.

Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Freischnitt und Zuwegungen:** Im Vorfeld der Baugrunduntersuchungen sind zudem eventuelle Holzrückschnitte im Bereich der geplanten Bohrpunkte und Zuwegungen durchzuführen. Ebenso können geringfügige Erdarbeiten erforderlich sein.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die gegebenenfalls temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Firma Buchholz & Partner beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und gegebenenfalls Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*ìnnen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**Katrin Schirrmacher**
Leiterin Projektkommunikation
TELEFON: +49-172-2408834
E-MAIL: katrin.schirrmacher@amprion.net

**Sebastian Lietz**
Ansprechpartner für Flurschäden
TELEFON: +49-1522-8411786
E-MAIL: sebastian.lietz@amprion.net

## LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT WUPPERTAL

## Gemarkung Langerfeld:

**Flur 501**

Flurstücke: 59; 19; 109; 84

## Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### 1. Aufgebote

**Aufgebote vom Sparkassenbuch**

Nrn.
3010696155, 3422703409, 3422650683, 4010273474, 3444034007, 4010982942, 3448185326

### 2. Kraftloserklärungen

**Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch**

Nrn.
3440353583, 3440345175, 4220544169, 4248305478, 4010366989

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 19.10.2023 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

**Platzhalter**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

**Herausgeber**
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

**Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

**Internet und Newsletter-Bestellung**
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO